

EXPOSÉ

zum Dissertationsvorhaben

Personenschäden aus rechtshistorisch-vergleichender Sicht in Italien und Österreich

Mit besonderer Berücksichtigung immaterieller Schäden

Betreuer: **Univ. Prof. Dr. Franz-Stefan Meissel**

Verfasserin: **Mag.iur. Laura Di Fazio**

Angestrebter akademischer Grad

Doktor iuris (Dr. iur.)

Dissertationsfach

Römisches Recht, Privatrecht und Rechtsvergleichung

Universität Wien – Rechtswissenschaften

Wien, 23. Februar 2024

Themeneinführung und Fragestellungen

Das Verhältnis zwischen Haftung und Schaden ist ein außerordentlich kompliziertes Thema. Seine Entwicklung hat einige der wichtigsten Schritte in der europäischen Rechtskultur markiert. Auch heute wird diese Beziehung zwischen Haftung und Schaden in der Lehre, Rechtsprechung sowie der Gesetzgebung ständig weiterentwickelt.¹ Personenschäden und das entsprechende Schadenersatzrecht spielen in der Praxis eine wichtige Rolle. Ein großer Teil aller Privatrechtsfälle betrifft das Schadenersatzrecht oder weist zumindest einen Bezug zum Schadenersatzrecht auf.²

Gegenstand und Aufbau des Dissertationsvorhabens

Trotz der geographischen Nähe und einer gemeinsamen rechtlichen Basis haben Österreich und Italien die Definition und die rechtliche Handhabung von Personenschäden im Detail sehr unterschiedlich ausgestaltet. Diese Unterschiede spiegeln sich auch in den zugesprochenen Schadenersatzsummen wieder, die in Italien für vergleichbare Fälle in der Regel viel höher sind als in Österreich.³ Das Hauptaugenmerk meiner Dissertation liegt auf der Analyse von Personenschäden aus rechtshistorisch-vergleichender Sicht in Italien und Österreich mit besonderer Berücksichtigung immaterieller Schäden sowie auf der Beschreibung und dem Vergleich der Ausgestaltung dieses Rechtsbereichs in den heutigen Rechtsordnungen.

Im ersten Abschnitt werde ich die aktuelle Rechtslage zu Personenschäden und zum Schadenersatzrecht für Personenschäden, mit Fokus auf immaterielle Schäden, in Italien und Österreich erläutern. Dabei werde ich auch auf die Entwicklung dieses Rechtsbereichs in beiden Ländern sowie auf den gemeinsamen Ursprung im römischen Recht eingehen. Anschließend sollen die rechtlichen Bestimmungen der beiden Länder separat im Detail beschrieben und erklärt werden. Auf die Detailbeschreibung der Rechtslage in Italien und Österreich folgt ein detaillierter Rechtsvergleich. Dabei sollen Unterschiede im Detail beschreiben und analysiert

¹ Vgl. *D'Urso*, *Responsabilità e danno. Tra modelli tradizionali e tendenze contemporanee* in *Etica & Politica*, EUT Edizioni Università di Trieste, (2020), 253.

² Vgl. *Barta*, *Zivilrecht: Grundriss und Einführung in das Rechtsdenken*² (2004), 575 ff.

³ So beträgt das, im Urteil OGH 18.03.2021 5 Ob 202/20x, höchste je in Österreich zugesprochene Schmerzensgeld 320.000 EUR, während es in Italien zu Schadenersatzbeträgen iHv mehr als einer Million Euro kommen kann, wie beispielsweise bei einer Berechnung der Entschädigung anhand der aktuellen Mailänder Tabelle 2021 und unter Berücksichtigung eines Invaliditätsgrades iHv 100% sowie einem Alter des Geschädigten von 15 Jahren.

werden. In diesem Zusammenhang sollen nicht nur die Unterschiede aufgezeigt, sondern auch auf mögliche Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Regelungen Bezug genommen werden. Zusätzlich soll in der Arbeit auf aktuelle Entwicklungen und Tendenzen sowie auf Einflüsse des europäischen Rechts auf das Schadenersatzrecht für Personenschäden, mit Fokus auf immaterielle Schäden, in den beiden Ländern eingegangen werden. In einem Exkurs soll darüber hinaus auch das Thema Haftpflichtversicherungen im Zusammenhang mit Schmerzensgeld untersucht werden.⁴ Insbesondere ist eine mögliche Auswirkung der, auf den ersten Blick sehr unterschiedlich hoch erscheinenden, Entschädigungsbeträge für vergleichbare Fälle auf Haftpflichtversicherungsverträge sowie im Speziellen auf die Höhe der Haftpflichtversicherungsprämien in den beiden Ländern zu untersuchen.

Zu guter Letzt soll ein Ausblick auf aktuelle sowie mögliche zukünftige Entwicklungen der beiden Systeme gegeben werden. Dies ist vor allem im Hinblick auf europarechtliche Tendenzen zu einer möglichen Rechtsvereinheitlichung oder Rechtsannäherung zu untersuchen.

Die angeführten Punkte stellen lediglich einen groben Überblick des Dissertationsvorhabens dar. Weitere Rechtsfragen sowie strukturelle und inhaltliche Änderungen können sich im Laufe der Recherchen ergeben. Neben einer detaillierten Darstellung der gesetzlichen Bestimmungen, der Lehre sowie wichtiger Beispiele der Judikatur wird die Dissertation auch durch praxisnahe Beispielfälle lebhaft und interessant gestaltet werden.

Forschungsfragen

Die Forschungsfragen, die in dieser Arbeit behandelt werden, gehen ineinander über und lauten wie folgt:

- ❖ Welche Ansätze und Modelle wurden bei der Regelung des Schadenersatzrechts für Personenschäden in Italien und Österreich gewählt und wie unterscheiden sich die jeweiligen Lösungen?
- ❖ Welche Unterschiede gibt es in der Ausgestaltung des Schadenersatzrechts für immaterielle Schäden in Österreich und Italien? Im Rahmen dieser Rechtsfrage sollen konzeptionelle Unterschiede erläutert werden. Insbesondere soll das Verfahren zur Erstellung der Entschädigungstabellen in Italien sowie die Kriterien zur Festlegung der Beträge in Hinblick auf ihre Rechtsqualität geprüft, und dem

⁴ Vgl. *Maitz*, AHVB/EHVB: allgemeine und ergänzende allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung: Kommentar (2018); *Fittante, Pompei*, Il Risarcimento del danno alla persona nel codice delle assicurazioni private (2013), 75ff.

österreichischen Berechnungsverfahren gegenübergestellt werden. Darüber hinaus sollen jedoch auch die detaillierten Regelungen der beiden Rechtsordnungen miteinander verglichen werden. Hierbei wird insbesondere auf die unterschiedlichen Schadensbegriffe und Schadenskategorien der beiden Rechtsordnungen, die Voraussetzungen für das Vorliegen von Schadenersatzansprüchen sowie auf die Berechnung der Höhe des Schadenersatzes eingegangen.

- ❖ Welche Folgen haben die beiden sehr unterschiedlichen Modelle für die Berechnung, die Höhe und die Abwicklung von Schadenersatzansprüchen für immaterielle Schäden? Im Zusammenhang mit dieser Rechtsfrage sollen insbesondere auch die Gründe für die tendenziell höheren Schadenersatzsummen für vergleichbare Fälle in Italien untersucht und erläutert werden.⁵
- ❖ Welche Vor- und Nachteile bieten die beiden Systeme bzw. Regelungen zur Entschädigung von Personenschäden?
- ❖ Wie sind die beiden Systeme in Hinsicht auf Fairness und Angemessenheit der Entschädigungssummen zu beurteilen? Kann eines der beiden Systeme aus Sicht der Allgemeinheit als objektiv „besser“ betrachtet werden? Auch ethische und rechtsphilosophische Zusammenhänge werden im Rahmen dieser Rechtsfrage untersucht.
- ❖ Welche Einflüsse hatte das römische Recht, als Basis der Privatrechtsordnungen beider Länder, auf die heutige Rechtsgestaltung des Schadenersatzrechts für Personenschäden in Italien und Österreich?
- ❖ Exkurs: Haftpflichtversicherungen im Zusammenhang mit Personenschäden: Welchen Einfluss haben die unterschiedlichen Regelungen (i.e. die tendenziell höheren Entschädigungssummen in Italien) auf Haftpflichtversicherungen und Versicherungsprämien im Rahmen von Haftpflichtversicherungspolizzen? Sind höhere Prämien für Polizzen in Italien aufgrund der unterschiedlichen Rechtslage gerechtfertigt? Welche Vor- und Nachteile ergeben sich dadurch für den Schädiger, den Versicherer und den Geschädigten?
- ❖ Welche unionsrechtlichen Regelungen gibt es im Rahmen des Schadenersatzrechts für Personenschäden? Gibt es etwaige Pläne zur Vereinheitlichung dieses Rechtsbereichs und kann ein einheitliches

⁵ Vgl. Fußnote 2.

Schadenersatzrecht innerhalb der EU, trotz aller gegebenen Unterschiede in den Mitgliedsländern, funktionieren?⁶

Die oben genannten Forschungsfragen stellen lediglich eine demonstrative Aufzählung der zu klärenden Rechtsfragen dar. Darüber hinaus ergeben sich noch weitere Detailfragen, die im Rahmen der Dissertation aufzuzeigen und zu beantworten sind. Alle Forschungsfragen sollen aus verschiedenen Perspektiven (Schädiger, Geschädigter, aus Sicht der Allgemeinheit, etc.) betrachtet und erläutert werden. Eine genaue Analyse der Unterschiede sowie der Vor- und Nachteile des jeweiligen Systems und darauf aufbauende mögliche Lösungsansätze sollen einen Beitrag zur rechtswissenschaftlichen Forschung im Bereich des Privatrechts leisten.

Aktuelle Rechtslage und Forschungsstand

Der Schadensbegriff hat sich in Österreich und in Italien sehr unterschiedlich entwickelt. Die beiden Rechtsordnungen haben verschiedene Schadensdefinitionen und Schadenskategorien entwickelt.⁷

Die Ursprünge des Begriffs „Personenschaden“ liegen im römischen Recht.⁸ Dabei ist beachtlich, dass der Personenschaden im römischen Recht zunächst nicht die gleiche Relevanz hatte, wie in den heutigen Rechtsordnungen.⁹ Im römischen Recht stand der Vermögensschaden im Vordergrund. In der rechtshistorischen Forschung wird angenommen, dass im klassischen römischen Recht nur die materiellen Schäden ersetzt wurden. Der Ersatz von immateriellen Schäden war unbekannt. Ein Anspruch auf Schmerzensgeld war demnach nicht gegeben.¹⁰

Bei einer Körperverletzung muss im römischen Recht allgemein zwischen Sklaven und freien Menschen unterschieden werden. Bei einer Verletzung oder Tötung eines Sklaven oder eines Tieres wurde dem Eigentümer nach der Lex Aquilia Schadenersatz

⁶ Vgl. *Wagner*, Ersatz immaterieller Schäden: Bestandsaufnahme und europäische Perspektiven, *Juristenzeitung* (2004), 319 ff. *Wurmnest*, Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts (2003), 280 ff.

⁷ Vgl. *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht, Allgemeiner Teil (2020), 137 ff; *Rossetti*, Il danno non patrimoniale, *Cos'è, come si accerta e come si liquida*, *Giuffrè* (2010), 67; *Cassazione*, Terza Sezione Civile, sentenza 31.01.2019, n. 2788.

⁸ Bezüglich Körperverletzungen nach dem Recht der XII Tafeln: *Wittmann*, Die Körperverletzung an Freien im klassischen römischen Recht (1972), 3 ff; Zum Begriff der *iniuria*: *Volk*, Die Verfolgung der Körperverletzung im frühen römischen Recht. Studien zum Verhältnis von Tötungsverbrechen und Injuriendelikt (1984), 40 ff.

⁹ Vgl. *Cursi*, Danno e responsabilità extracontrattuale nella storia del diritto privato, *Jovene* (2021), 122ff.

¹⁰ Vgl. *Cursi*, Danno e responsabilità extracontrattuale nella storia del diritto privato, *Jovene* (2021), 122ff; *Polojac*, The legal rule *liberum corpus nullam recipit aestimationem* in the European legal history, *Ius Romanum (Sofia)*, 2018/2, 377 ff.

zugesprochen.¹¹ Dieser Schadenersatz bezog sich jedoch ausschließlich auf die Vermögenssphäre des „*dominus*“.¹² Entschädigt wurde nur der materielle Schaden bzw der Vermögensverlust.¹³

Bei der Tötung oder Verletzung einer freien Person konnte die Lex Aquilia ursprünglich nicht herangezogen werden.¹⁴ Zum Schadenersatz für Personenschäden verfolgt das römische Recht allgemein den Grundsatz „*liberum corpus nullam recipit aestimationem*“. Übersetzt bedeutet dies, dass sich der Körper eines Freien nicht mit einem Geldwert schätzen bzw. bewerten lässt. Verweise auf diesen römischen Rechtsgrundsatz finden sich an diversen Stellen in den Digesten.¹⁵ Er bezog sich jedoch nur auf freie Menschen, da sich der Wert des Körpers eines Sklaven oder der Wert eines Tieres zur damaligen Zeit durchaus monetär bewerten ließen.¹⁶ Der Begriff des immateriellen Schadens, den wir heute als solchen verwenden, existierte zu Zeiten des römischen Rechts in diesem Sinne nicht und entwickelte sich erst schrittweise im modernen Recht.¹⁷

Das österreichische Recht enthält keine Legaldefinition für den Begriff Personenschäden. In § 1293 ABGB wird lediglich der allgemeine Schadensbegriff definiert. Demnach ist ein Schaden „jeder Nachteil, welcher jemanden an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist“. Das österreichische ABGB hat mit dieser Definition einen sehr weiten Schadensbegriff gewählt.¹⁸ Es unterteilt den Schadensbegriff mit dieser Bestimmung in Sachschäden und Personenschäden. Die Schädigung an Rechten ist dadurch bereits erfasst, wodurch die explizite Nennung in der Legaldefinition in §1293 ABGB überflüssig ist.¹⁹

¹¹ *Honsell: Römisches Recht*⁴ (2010) 167.

¹² Vgl. *Zimmermann, The law of obligations, Roman Foundations of the Civilian Tradition*, Clarendon paperbacks (1996), 1014ff.; *Biondi, Istituzioni di diritto romano*, (1972), 150; *Valditara, Dalla lex Aquilia all'art. 2043 del Codice civile*, (2003), 21.

¹³ *Honsell: Römisches Recht*⁴ (2010) 167.

¹⁴ Vgl. *Zimmermann, The law of obligations, Roman Foundations of the Civilian Tradition*, Clarendon paperbacks (1996), 1014ff.; *Biondi, Istituzioni di diritto romano*, (1972), 150; *Valditara, Dalla lex Aquilia all'art. 2043 del Codice civile*, (2003), 21.

¹⁵ So beispielsweise in D.9.1.3. Gaius libro septimo ad edictum provinciale; D.9.3.7. Gaius libro sexto ad edictum provinciale, D.9.3.1.5. Upl.23 ad edictum; Originaltexte und Übersetzungen vgl. *Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler* (Hrsg), *Corpus Iuris Civilis II, Digesten 1-10* (1995) 732,776,771.

¹⁶ *Honsell: Römisches Recht*⁴ (2010) 167.

Vgl. *Zimmermann, The law of obligations, Roman Foundations of the Civilian Tradition*, Clarendon paperbacks, Oxford (1996), 1015; Vgl. *Wittmann, Die Körperverletzung an Freien im klassischen römischen Recht* (1972), 44ff.

¹⁷ Vgl. *Cursi, Danno e responsabilità extracontrattuale nella storia del diritto privato* (2021), 122.

¹⁸ Vgl. *Wagner in Schwimann/Kodek, ABGB: Praxiskommentar* (2011), zu § 1293 ABGB, 3.

¹⁹ Vgl. *Reischauer in Rummel, ABGB*³ (2007), §1293 ABGB, Rz 1.

In ähnlicher Weise wird in Italien zwischen dem „*danno patrimoniale*“, dem Vermögensschaden, und dem „*danno non-patrimoniale*“, dem Nichtvermögensschaden bzw. immaterielle Schäden, unterschieden.²⁰ Letzterer wurde vom Kassationsgerichtshof auf sehr klare und einfache Weise definiert. Nichtvermögensschaden sind demnach als jene Schäden definiert, die „nicht durch wirtschaftliche Bedeutung oder Tauschwert gekennzeichnet sind [...] und einen rein beschreibenden Charakter haben“.²¹

Im Rahmen des Schadenersatzes ist besonderes Augenmerk auf Art 2043 des italienischen ZGB und § 1295 des österreichischen ABGB zulegen. Diese beiden Rechtsnormen bilden die Grundlage für den Schadenersatz in Italien bzw. Österreich. Beide Bestimmungen nennen in sehr ähnlicher Weise die allgemeinen Voraussetzungen für den Schadenersatz (Schaden, Verschulden, Kausalität, Rechtswidrigkeit).²² In Österreich ist außerdem § 1325 ABGB für den Schadenersatz für Personenschäden von zentraler Bedeutung. Demnach muss der Schädiger dem Geschädigten, als Folge einer Körperverletzung, alle Heilungskosten, den entgangenen Gewinn und den zukünftig entgangenen Verdienst ersetzen sowie ein angemessenes Schmerzensgeld zahlen.²³ In Italien gibt es dagegen kein direktes Pendant zum österreichischen § 1325 ABGB.

Die Ermittlung des Schadenersatzes für immaterielle Schäden erfolgt in Österreich und Italien sehr unterschiedlich. Schmerzensgeld wird in Österreich anhand der Besonderheiten jedes Einzelfalls und global für den gesamten Fall durch den Richter festgelegt. Bei der Ermittlung bzw. Berechnung des Schmerzensgeldes werden idR sogenannte Tagessätze herangezogen. Für die Berechnung wird allgemein zwischen leichten, mittelstarken und starken Schmerzen unterschieden. Je nach Intensitätsstufe wird ein gewisser Tagesgeldsatz zugeteilt, der als Basis für die Berechnung herangezogen wird. Hierzu werden laufend Tabellen für Schmerzensgeldsätze in Österreich zur Unterstützung publiziert. Zur Berechnung des Schmerzensgeldes werden die Tagesgeldsätze mit der jeweiligen Dauer des Schmerzes bzw. der Verletzung multipliziert. Jedoch besteht kein Anspruch darauf, einen entsprechenden

²⁰ Vgl. *Bianca*, La responsabilità, (2015)117 ff.

²¹ Vgl. Corte di Cassazione, sezione II, sentenza 24/4/2014, nr. 9283/2014. Vgl. *Annunziata*, Responsabilità civile e risarcibilità del danno (2010), 80.

²² Vgl. *Wittwer* in *Schwimann/Neumayr* ABGB: Taschenkommentar (2011), zu §1295 ABGB, Rz 3 ff; Vgl. §2043 des italienischen ZGB.

²³ Vgl. *Kerschner*, Schmerzensgeld: Kommentar und Judikatur, (2020) Rz 1ff; *Reischauer* in *Rummel*, ABGB³ (2007), §1293 ABGB, Rz 9ff.

Tagessatz zu erhalten. Das Gericht entscheidet, idR nach Beiziehung eines Sachverständigen, im Einzelfall, welcher Betrag angemessen ist.²⁴

Im Gegensatz dazu, wird die Entschädigung von immateriellen Schäden in Italien anhand eines Tabellensystems mit fixen Entschädigungsbeträgen festgelegt. Es bestehen mehrere Tabellen mit verschiedenen Anwendungsbereichen. Allgemein wird unterschieden, ob eine Verletzung entweder aus einem Verkehrsunfall oder ärztlicher Fahrlässigkeit resultierte, oder, ob sie aus einem anderen Ereignis entstand, um festzustellen welche Tabelle zur Anwendung kommt. Zusätzlich ist im italienischen System noch zwischen temporärer und permanenter Invalidität zu unterscheiden. Temporäre Schäden werden anhand von festgeschriebenen Tagessatzrichtwerten und abhängig von der Dauer bis zur Genesung entschädigt. Für permanente Schäden wird ein davon unabhängiger Pauschalbetrag zugesprochen.²⁵

Bei permanenten Schäden mit einer Invalidität des Verletzten von bis zu 9% spricht man von leichten Schäden, den sogenannten „*Lesioni Micropermanenti*“ (im Folgenden Micro-Schäden genannt). Erleidet der Geschädigte eine Invalidität iHv bis zu 9% als Folge eines Verkehrsunfalls oder ärztlicher Fahrlässigkeit, dann kommt die im Art. 139 des italienischen Versicherungsgesetzes (Legislativ Dekret 209, vom 07.09.05) vorgesehene Bewertungstabelle zur Anwendung, die in ganz Italien gültig ist.²⁶ Dabei handelt es sich somit um eine Tabelle ex lege.

Bleibende Schäden mit einer höheren Invalidität von 10% bis 100% werden auf Italienisch „*Lesioni Macropermanenti*“ genannt. Für diese Schäden sowie für Micro-Schäden, die nicht durch Verkehrsunfälle oder durch ärztliche Fahrlässigkeit verursacht werden, sieht das Gesetz in Artikel 138 des Versicherungsgesetzbuches ebenfalls eine eigene Tabelle vor, die in ganz Italien gültig sein sollte. Diese wurde aber bis heute noch nicht in die Praxis umgesetzt. Deshalb haben die lokalen Gerichte der italienischen Regionen eigene Tabellen erstellt. Die bekannteste Tabelle ist die sogenannte Mailänder Tabelle. Anhand verschiedener Variablen, wie beispielsweise dem Alter des Verletzten und dem Grad der Verletzungen, wird mittels dieser Tabellen ein Entschädigungsbetrag ermittelt.²⁷

²⁴ Vgl. *Kerschner*, Schmerzengeld: Kommentar und Judikatur, (2020) Rz 202 ff.

²⁵ Vgl. *Cassano*, *Il danno alla persona* (2016), 98 ff und 114 ff.

²⁶ Vgl. *Cassano*, *Manuale del risarcimento per il danno alla persona*, Maggioli Editore (2017), 310ff.

²⁷ Vgl. *Genovesi/ Sordi*, *Guida alla liquidazione economica del danno alla persona in R.C. Tabelle giurisprudenziali di Milano, Roma e Venezia* (2020), 1 ff.

Die Mailänder Tabelle wird vom sogenannten *Osservatorio sulla giustizia civile di Milano* (Beobachtungsstelle für Ziviljustiz in Mailand) erstellt. Dabei handelt es sich um eine Kommission, die sich aus Rechtsanwälten, Richtern, Ärzten und Professoren zusammensetzt, und unter Berücksichtigung spezifischer Kriterien die Entschädigungsbeträge der Mailänder Tabelle festsetzt.²⁸

Das italienische System zur Ermittlung von Schmerzensgeld scheint auf den ersten Blick viel komplizierter zu sein als das österreichische System. Ob dem so ist, und ob diese scheinbare Komplexität aus Sicht von Rechtsexperten, Schädigern und Geschädigten zu besseren Ergebnissen führt, soll in der Dissertation untersucht werden.

Die Höhe der Entschädigung bzw. des Schadenersatzes für Schmerzensgeld kann in Italien und Österreich für vergleichbare Fälle sehr unterschiedlich sein. So beträgt das höchste jemals in Österreich zugesprochene Schmerzensgeld 320.000 Euro²⁹, während es in Italien auch zu Entschädigungsbeträgen über einer Million Euro kommen kann.³⁰ Unter Berücksichtigung dieser Unterschiede stellt sich auch die Frage der Angemessenheit und Fairness der beiden Entschädigungssysteme.

Untersuchungsmethode

Im Rahmen der Dissertation wird die Methode der Rechtsvergleichung angewandt. Dabei wird als Fundament der Dissertation zuerst anhand der gesetzlichen Bestimmungen, der Literatur sowie anhand der bestehenden Judikatur die Rechtslage in den beiden Ländern einzeln im Detail dargestellt und beschrieben. Im Anschluss werden die beiden Rechtsordnungen auf Gemeinsamkeiten und Unterschiede untersucht. Die Methode des Rechtsvergleichs hat zum Ziel die Rechtslage in Österreich und in Italien zu erläutern und miteinander zu vergleichen sowie den Fragenkomplex - wie oben demonstrativ dargelegt - zu beantworten. Neben einer juristischen Analyse der Unterschiede werden im Rahmen meiner Dissertation auch praktische Beispiele sowie praxisnahe Simulationen von Beispielen herangezogen, um die Unterschiede zu verdeutlichen.

²⁸ Quelle: <http://www.milanosservatorio.it/gruppo-danno-non-patrimoniale-alla-persona> (22.02.2024).

²⁹ Vgl. OGH 18.03.2021 5 Ob 202/20x.

³⁰ So zB bei einer Ermittlung der Entschädigungssumme anhand der aktuellen Mailänder Tabelle 2021 und unter Berücksichtigung eines Invaliditätsgrades iHv 100% und einem Alter des Geschädigten von 15 Jahren.

Die Dissertation wird an der Universität Wien verfasst. Darüber hinaus werde ich Recherchen an der Universität von Teramo und an italienischen Bibliotheken vornehmen. Zusätzlich werde ich in Zusammenarbeit mit Prof. Cursi (Betreuerin meiner Diplomarbeit an der Universität Teramo) sowie anderen Professoren der Universität Teramo weiteres nützliches Material recherchieren und erarbeiten.

Vorläufiges Inhaltsverzeichnis

- I. Inhaltsverzeichnis & weitere Verzeichnisse
- II. Einleitung
- III. Begriffserklärungen
- IV. Die Einflüsse des römischen Rechts auf die heutige Rechtsgestaltung im Rahmen des Schadenersatzrechts für Personenschäden
 - a. Körperverletzungen im römischen Recht: *liberum corpus nullam recipit aestimationem*.
 - b. Anwendung der *Lex Aquilia* vs die Tötung eines freien Menschen: *dominus membrorum suorum nemo videtur*
- V. Personenschäden im italienischen Recht
 - a. Historische Entwicklung
 - b. Rechtliche Rahmenbedingungen und Grundprinzipie
 - c. Begriffsdefinitionen und Sonderfälle
 - ◆ Materielle und immaterielle Schaden
 - ◆ Biologischer Schaden, Moralischer Schaden, Existenzieller Schaden
 - ◆ Bipolares System
 - ◆ Lehrmeinungen, Judikatur
 - ◆ Weitere wichtige Begriffe und Definitionen im Rahmen des Schadenersatzrechts
 - d. Schmerzensgeld als Schadenersatz: Regulierung und Berechnung von Schadenersatz für Personenschäden nach italienischem Recht
 - ◆ Voraussetzungen
 - ◆ Leichte Schäden und höhere Schäden Art.138/139 VersGB
 - ◆ Invaliditätsdauer
 - ◆ Das *Osservatorio sulla giustizia civile*: Zusammensetzung und Abstimmungskriterien
 - ◆ Mailänder Tabelle: *Kriterien* für die Festlegung der Entschädigungsbeträge und das Verfahren für die Erstellung der Tabellen
 - ◆ Sonstige Tabellen
 - e. Besonderheiten des Rechtssystems
 - ◆ Das Prinzip der Personalisierung des Schadens
 - f. Wichtige Aspekte des Systems

- g. Praxis Beispiele
- VI. Personenschäden im österreichischen Recht**
 - a. Historische Entwicklung
 - b. Rechtliche Rahmenbedingungen und Grundprinzipie
 - c. Begriffsdefinitionen und Sonderfälle
 - d. Schmerzensgeld als Schadenersatz: Regulierung und Berechnung von Schadenersatz für Personenschäden nach österreichischem Recht
 - ◆ Schadenersatz und Zufall: § 1311 ABGB
 - ◆ Die Schmerzensgrade-Trias
 - ◆ Die gerichtlichen Tarife
 - e. Besonderheiten des Rechtssystems
 - f. Praxisbeispiele
- VII. Rechtsvergleich zwischen Italien und Österreich**
 - a. Regelungen zum Schadensersatz und zu Rechtfertigungsgründen im ABGB und ZBG: Art. 2043 ZGB vs § 1295 ABGB
 - b. Gleichheiten und Unterschiede im Rahmen der Regulierung
 - c. Unterschiede im Rahmen der Quantifizierung des Personenschadens
 - d. Praxisbeispiele: Vergleich Italien vs Österreich
 - e. Vor- und Nachteile der beiden Systeme
 - f. Rechtsvergleichende Schlussbemerkung
- VIII. Beantwortung der Rechtsfragen**
- IX. Europarechtliche Entwicklungen des Schadenersatzrechts für Personenschäden**
- X. Fazit**
- XI. Verzeichnisse**
 - a. Literaturverzeichnis
 - b. Abkürzungsverzeichnis

Vorläufiges Literaturverzeichnis & Judikaturverzeichnis

Literatur, Monografien und Zeitschriften

- *Annunziata*, Responsabilità civile e risarcibilità del danno, 2010
- *Arangio-Ruiz*, Istituzioni di Diritto Romano, 1984, 2006
- *Babusiaux, Baldus, Ernst, Meissel, Platschek, Rüfner*, Handbuch des Römischen Privatrecht, Band II, 2023
- *Bargelli*, Danno non patrimoniale e interpretazione costituzionalmente orientata dell'art. 2059 c.c., 2003
- *Bargelli*, Danno non patrimoniale: la messa a punto delle Sezioni Unite, in *Nuova giur.*, 2009
- *Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler* (Hrsg), *Corpus Iuris Civilis II, Digesten 1-10*, 1995
- *Bydlinksi F.*, *Juristische Methodenlehre und Rechtsbegriff*, 1991
- *Bydlinksi F.*, *System und Prinzipien des Privatrechts*, 1996
- *Bydlinksi F.*, Die „Umrechnung“ immaterieller Schäden in Geld, in *Koziol/Spier* (Hrsg) *Liber Amicorum Pierre Widmer*, 2003
- *Bydlinksi F.*, Der Ersatz ideellen Schadens als sachliches und methodisches Problem, *JB1* 1965
- *Bydlinksi P.*, *Grundzüge des Privatrechts*, 12. Auflage, 2023
- *Biondi*, Istituzioni di diritto romano, 1972
- *Burdese*, *Manuale di Diritto Privato Romano*, 2002
- *Cassano*, *Il danno alla persona*, 2016
- *Cassano*, *Manuale del risarcimento per il danno alla persona*, 2017
- *Corbino*, *Il danno qualificato e la lex Aquilia. Appunti dalle lezioni di diritto romano*, 2003
- *Cursi*, *Danno e responsabilità extracontrattuale nella storia del diritto privato*, 2021
- *D'Urso*, *Responsabilità e danno. Tra modelli tradizionali e tendenze contemporanee in Etica & Politica*, 2020
- *De franchis*, *Law Dictionary*, 1984
- *Delle Monache-Patti*, *Responsabilità civile - Danno non patrimoniale*, 2010
- *Fittante, Pompei*, *Il Risarcimento del danno alla persona nel codice delle assicurazioni*, 2013
- *Gamauf*, *Ausgleich oder Buße als Grundproblem des Schadenersatzrechts von der lex Aquilia bis zur Gegenwart: Symposium zum 80. Geburtstag von Herbert Hausmaninger*, 2017

- *Genovesi, Sordi*, Guida alla liquidazione economica del danno alla persona in R.C. Tabelle giurisprudenziali di Milano, Roma e Venezia, 2020
- *Greiter*, Schmerzensgeld für Trauer: 162 Gerichtsurteile für Angehörige von Unfallopfern und von Schwerverletzten, für Rechtsanwälte, Richter, Versicherungen und für alle, die mit Unfällen zu tun haben, 2016
- *Griss/Kathrein/Koziol*, Entwurf eines neuen österreichischen Schadenersatzrechts, 2006
- *Hagemann*, Iniuria: von den XII-Tafeln bis zur Justinianischen Kodifikation, Wien, 1998
- *Hausmaninger*, Das Schadenersatzrecht der lex Aquilia, Wien, 1996
- *Honsell*, *Römischer Recht*, 2010
- *Kaser,Knütel*, römisches Privatrecht, 19. Auflage, 2008
- *Kerschner*, Schmerzensgeld Kommentar und Judikatur, 2020
- *Kath*, Schmerzensgeld, 2005
- *Karner*, Der Ersatz ideeller Schäden bei Körperverletzung, 1999
- *Karner*, Trauerschmerz und Schockschäden in der aktuellen Judikatur (FN)Sonderheft Verkehrrechtstag, ZVR 2008/18
- *Karner*, Schmerzensgeldbemessung, vermindertes Schmerzempfinden und Schmerztherapie, ZVR 2010/280
- *Karner/Koziol*, Der Ersatz ideellen Schadens im österreichischen Recht und seine Reform, 2003
- *Koch*, Compensation for personal injury in a comparative perspective, 2003
- *Koziol*, Österreichisches Haftpflichtrecht, Allgemeiner Teil, 2020
- *Koziol*, Grundfragen des Schadenersatzrechts, Wien 2012
- *Koziol, Bollenberger/Bydlinski/Plieseis*, Kurzkomentar zum ABGB 4. Auflage, Wien, 2014
- *Koziol/Welser*, Grundriss des bürgerlichen Rechts, 2006
- *Koziol*, European Tort Law, 2004
- *Lurger/Augenhofer*, Österreichisches und Europäisches Konsumentenschutzrecht, 2.Anlage, 2008
- *Maitz*, AHVB/EHVB: allgemeine und ergänzende allgemeine Bedingungen für die Haftpflichtversicherung: Kommentar, 2018
- *Mandrioli*, il danno non patrimoniale nell'art. 185 c.p., in riv. Pen., 1931
- *Mandrioli*, il risarcimento del danno in forma specifica, in riv. Dir. Comm., 1921
- *Massetto*, voce Responsabilità (diritto intermedio), Enciclopedia del diritto, 2008

- *Medicus*, Id quod interest Studien zum römischen Recht des Schadenersatzes, Graz, 1962
- *Rossetti* Il danno non patrimoniale, Cos'è, come si accerta e come si liquida, 2010
- *Rotondi*, Dalla lex Aquilia all'art. 1151 C. Civ. Ricerche storico-dogmatiche, in Rivista di Diritto Commerciale, 1917
- *Rumme/Lukas/Geroldingerl*, ABGB Kommentar, 4. Auflage, 2023
- *Scarano, Carnevale*, Danno alla persona, 2010
- *Steigler*, Schmerzensgeld für Schock- und Trauerschäden: rechtsvergleichende Analyse des angehörigen Begriffes und der Mitverschuldensanrechnung, 2009
- *Schwimann/Kodek*, ABGB: Praxiskommentar, 4. Auflage 2011
- *Meissel*, Societas. Struktur und Typenvielfalt des römischen Gesellschaftsvertrages, 2006
- *Strasser*, Der immaterielle Schaden im österreichischen Recht. In: Schwind, Fritz (Hrsg.): Wiener rechtswissenschaftliche Studien, Band 1, 1964
- *Torrente*, Manuale di diritto privato, 2017
- *Valditara*, Dalla lex Aquilia all'art. 2043 del Codice civile, 2003
- *Valditara*, Superamento dell'aestimatio rei nella valutazione del danno aquiliano ed estensione della tutela ai non domini, in Vacca, La responsabilità civile da atto illecito nella prospettiva storico-comparatistica, atti del I Congresso Internazionale Aristec, Torino, 1995
- *Vökl*, Die Verfolgung der Körperverletzung im frühen römischen Recht. Studien zum Verhältnis von Tötungsverbrechen und Injuriendelikt, 1984
- *Wagner*, Ersatz immaterieller Schäden: Bestandsaufnahme und europäische Perspektiven, Juristenzeitung, 2004
- *Vrba*, Schadenersatz in der Praxis, 2017
- *Widmer, Kissling*, Unification of Tort Law, 2005
- *Wittmann*, Die Körperverletzung an Freien im klassischen römischen Recht, *Wolfgang Wurmnest*, Grundzüge eines europäischen Haftungsrechts, Mohr Siebeck, 2003
- *Zimmermann*, The law of obligations, Roman Foundations of the Civilian Tradition, Clarendon paperbacks, 1996

Judikatur

Italien

- Cassazione civile, SS.UU., sentenza 11.11.2008 n. 26972
- Cassazione civile, SS.UU., sentenza 22.07.2015 n. 15350
- Cassazione civile, Sentenze gemelle 31.05.2003 n. 8826-8827
- Cassazione, Terza Sezione Civile, sentenza 31.01.2019, n. 2788

Österreich

- OGH 30.01.1976 2 Ob 6/76
- OGH 06.12.2001 2 Ob 295/01y
- OGH 24.10.2002 2 Ob 61/02p
- OGH 30.01.2003 2 Ob 314/02v
- OGH 18.4.2002, 2 Ob 237/01v
- OGH 26.02.2009 1 Ob 5/09f
- OGH 18.03.2021 5 Ob 202/20x
- LG Innsbruck 27.6.2016, 69 Cg 36/11 k
- OLG Linz, 21.10.2014, zu 2 R 150/14 p

Vorläufiger Zeitplan

- ❖ SS 2023
 - Literatur- und Judikurrecherche
 - Erstellung des Exposés zum Dissertationsvorhaben
 - Reise nach Italien zum Zweck der Literaturbeschaffung und für die anfängliche Recherche
 - Gespräche mit Professoren an der Universität Teramo, va Prof.Cursi
- ❖ WS 2023/2024
 - SE Seminar zur Vorstellung und Diskussion des Dissertationsvorhabens
 - Recherche zum Dissertationsthema
- ❖ SS 2024
 - Antrag auf Genehmigung des Dissertationsvorhabens
 - Recherche zum Dissertationsthema
- ❖ WS 2024/2025
 - VO zur rechtswissenschaftlichen Methodenlehre
 - Seminare aus dem Dissertationsfach
 - Weitere Seminare aus dem Dissertationsfach
 - Recherche zum Dissertationsthema
- ❖ SS 2025
 - SE freie Wahl
 - Weitere Seminare aus dem Dissertationsfach
 - Recherche zum Dissertationsthema
 - Verfassen der Dissertation: Korrekturen und Finalisierung Erstfassung
- ❖ WS 2025/2026
 - Verfassen der Dissertation: Korrekturen und Einreichung der Endfassung
- ❖ SS 2026
 - Abgabe der Dissertation
 - Defensio